Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 05.02.1835 publ. 11.02.1835

Der Abgabe unterworfene Gegenstände.	Tare. Cour.	
	AND ADDRESS OF THE	NAME OF THE OWNER, OF THE OWNER, OF THE OWNER,
Ochsen, Kühe, Quenen bis 400 H ein=		
schließlich schwer, das Stück	2	-
von 401 % bis 450	2	36
= 451 = = 500	3	_
= 501 = = 550	3	36
= 551 und darüber	4	_
Ralber	132	12
Marsch-Schafe und Hammel		12
Haid-Schafe und Hammel		8
Lämmer	_	12
Ferkel unter 20 %	_	8
Schweine bis 100 A	_	36
von 101 bis 150 %		54
= 151 = 200 =	1	_
und für jede 50 A mehr 18 gr.		
Torf, 1 Fuder	-	4.
Brennhale Sein 2spanniger Wagen.		6
Brennholz, sein 2spänniger Wagen.	-	12

9) Consistorial = Bekanntmachung vom 5. Februar, publ. den 11. Feb. 1835.

Betr. das von Das Consistorium sieht sich veranlaßt zur dem Kirchspiels= Sicherung der Anordnungen der §§. 17, 19.,

21. u. 26. des Regulativs vom 10. Dechr. Journal über ertheilte Anweis
1832 für die Kirchen = und Schul-Sachen der sungen auf die evangelischen Gemeinden des Herzogthums DI- das Journal des dendurg, mit Ausnahme der Herrschaft Jever, Mirchen = Mechfolgende nähere Vorschriften zu erlassen:

1) Das Journal über die, dem Kirchen= Rechnungsführer von dem Kirchen=Vor= stande und dem Kirchspielsvogte ertheilten, Unweisungen, welches der lettere zu füh= ren hat, ist folgender Maaßen einzurichten.

Für jede Rubrik des Voranschlages, un= ter welcher Anweisungen des Kirchspiels= vogts zur Ausgabe vorkommen, wird ei= ne besondere Seite bestimmt und auf die= ser oben die fragliche Rubrik nebst der für diese zur Ausgabe genehmigten Sum= me bemerkt.

Unter jeder Rubrik werden dann die dahin gehörigen Zahlungs = Unweisungen chronologisch mit einer, auch auf den Un= weisungen selbst zu bemerkenden, Ordnungs= Nummer eingetragen und muß in der Un= weisung gesagt werden, unter welcher Rubrik des Voranschlags die angewiesene Summe zu verrechnen ist.

Die von dem Kirchen-Vorstande wegen Belegung von Capitalien erlassenen Aus= zahlungs-Unweisungen sind von dem Kirch= spielsvogte auf eine besondere Seite des Journals, gleichfalls chronologisch und mit Drdnungs=Nummern versehen, einzutragen. Die Unweisungen zur Einnahme wer= den auf zwen Seiten eingetragen, und zwar auf die eine Seite die vom Kirch= spielsvogte, auf die zweite Seite aber die von dem Kirchen=Vorstande angewiese= nen Einnahmen;

2) Auch der Kirchen = Rechnungsführer muß ein Journal führen.

In diesem ist jeder Rubrik (sowohl der Ausgabe als der Einnahme) des Voranschlags eine besondere Seite anzuweisen und sind dann auf jede Seite die dahin gehörigen Poste einzutragen.

Auf jeder der Ausgabe bestimmten Seisten wird oben die für die fragliche Rubrik der Ausgabe genehmigte Summe bemerkt.
— Findet eine Ausgabe oder Einnahme in Gemäßheit einer Anweisung des Kirschen-Borstandes oder des Kirchspielsvogts Statt, so ist die, auf der Anweisung vom Kirchspielsvogte bemerkte, Ordnungs-Kummer in einer besonderen, dafür bestimmten, Colonne des Journals des Kirchen-Rechnungsssührers anzusühren.